



Bereitstellungstag: 12.01.2024

Die Denkmalschutzsatzung ist mit Verfügung der oberen Denkmalbehörde dem Landrat des Kreises Kleve, gem. § 10 Abs. 5 DSchG NRW in der derzeit gültigen Fassung, vom 18.04.2023 mit Az. 01-1.3-65-20/00002-002 genehmigt worden. Gemäß § 10 Abs. 6 DSchG NRW in der derzeit gültigen Fassung, wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

## **Denkmalschutzsatzung „Biesenkamp / Emmericher Straße“**

Aufgrund des § 2 Absatz 3 des nordrheinwestfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Unterschutzstellung**

Der Straßenzug Biesenkamp einschließlich der Straßenmündung an der Emmericher Straße wird als Denkmalschutzbereich gemäß § 10 DSchG NRW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Denkmalschutzbereich umfasst die östliche Häuserzeile Biesenkamp einschließlich der zugehörigen Gärten und die etwa zeitgleichen Anschlussbauten an der Emmericher Straße. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird in dem als Anlage 1 angefügten Lageplan dargestellt. Die in Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen (Seite 14, Karte 1) sind als bereichsprägend und aus historischen Gründen erhaltenswert im Sinne des § 30 DSchG NRW eingestuft. Im Geltungsbereich befindliche Einzeldenkmäler sind in Anlage 3 aufgeführt.

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil der Satzung, die Anlage 3 ist der Satzung nachrichtlich beigelegt. Die Anlage 3 zeigt den Bestand an Baudenkmalern zum Zeitpunkt der Satzungsgebung. Der Denkmalschutzbestand kann sich jederzeit ändern, so dass der jeweils aktuelle Bestand aus der Denkmalliste zu ermitteln ist.

### **§ 3**

#### **Ziel der Denkmalschutzsatzung**

Das Ziel der Denkmalschutzsatzung ist es, Gestalt und Struktur des Straßenzugs, der historischen prägenden Bausubstanz und den dazugehörigen Gartenstrukturen als Einheit zu erhalten und für die Zukunft zu bewahren.

### **§ 4**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Erscheinungsbild in der Struktur und in der substantiellen Gestalt geschützt. Anlage 2 veranschaulicht die verschiedenen charakteristischen Merkmale beispielhaft anhand von historischen und aktuellen Fotos.

Das Erscheinungsbild wird geprägt durch die charakteristischen Merkmale, die den historischen Wert überliefern und als Summe der Einzelobjekte einen Mehrwert liefern. Dies sind:

- der Grundriss,
- die aufgehende Bausubstanz,
- die historischen Freiflächen,
- Einzelbäume und Bewuchs,
- die Blickbezüge im Straßenraum.

Diese Merkmale sind als Schutzgegenstände der Satzung wie folgt definiert:

1. Der Grundriss (Wegeführung und Parzellenteilung)

Die Straße Biesenkamp zweigt rechtwinklig von der Emmericher Straße ab, endet mit einer Länge von 100 Metern stumpf vor dem künstlich geschaffenen Baggersee der nächsten Feldparzelle. Die rechte, die nordöstliche Seite ist in zehn etwa 12 Meter breite Grundstücke parzelliert, von denen die ersten drei (Biesenkamp 1, 3, 5) zusammen mit den Bauten Emmericher Straße 215a, 215, 213, 211 auf die Ecksituation zugeschnitten sind, die nachfolgenden sieben Grundstücke mit etwa 60 Meter Tiefe bis an den Graben.

Schutzziel ist, die Straße im Verlauf als Erschließungsachse und die gleichförmige Parzellenstruktur in der Maßstäblichkeit zu erhalten.

## 2. Die aufgehende Bausubstanz

Die aufgehende Bausubstanz bildet in der Reihung und Gruppierung eine städtebauliche Großfigur mit spezifischen Merkmalen. So zeichnen sich die Bauten am Biesenkamp als Gruppe durch Besonderheiten aus, die die Zeile zu einem städtebaulichen Element machen, wie:

- Reihung gleichwertiger Baukörper, (eine Flucht, gleiche Abstände, gleich im Volumen, in den Höhen, in den Proportionen der Bauten und der Fassadengliederung).
- Rhythmus von vergleichbaren Baukörpern, Architekturelementen, Architekturformen, Oberflächenstrukturen, Farbvarianten. Im Zusammenwirken bilden die Baukörper ein Ganzes: eine Straßenfront und eine städtebauliche Großform.

## 3. Die historischen Freiflächen

Die Freiflächen setzen sich aus den Vorgärten und den rückwärtigen Gärten zusammen. Die Vorgärten sind historisch eingefriedet von niedrigen Mauern, geschnittenen niedrigen Hecken oder Latten-/Holzzäunen und sind mit zeittypischen, auf die Architektur abgestimmten Solitärsträuchern bepflanzt. Die rückwärtigen Gärten waren vermutlich ehemals vorwiegend Nutzgärten mit Gemüsebeeten und Obstbäumen. Es sind heute meist Ziergärten.

Schutzziel ist die Bewahrung des Charakters im Zusammenwirken von Wohnhaus und Garten durch Erhaltung der Freiflächen.

## 4. Einzelbäume und Bewuchs

Einzelne Bäume und Sträucher stehen unmittelbar mit einzelnen Wohnhäusern in einem Zusammenhang. Ein Schutzziel des Denkmalsbereiches ist die Erhaltung des historischen Bewuchses insgesamt.

## 5. Die Blickbezüge im Straßenraum

Im baulichen Miteinander der aufgehenden Substanz entsteht ein Straßenraum mit eigenen Merkmalen von historischer Qualität: Fassadenabwicklung, Rhythmus der Bauten, Proportionen der Architektur, Reihung der Fenster, Reihung der Erker, Abfolge der Dachflächen. Die Dachflächen, - mit Dachpfannen gedeckt -, sind historisch geschlossen und kleinstrukturiert.

## § 5

### Begründung

Dem Straßenzug am Biesenkamp wird einschließlich der Anbindung an die Emmericher Straße ein bedeutender Aussagewert für das Leben der Menschen in Kleve und in Kellen und für die allgemeinen, siedlungsgeschichtlichen, städtebaulichen, sozialen, wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse und Entwicklungen beider Orte um 1930 zugesprochen. Die Erhaltung des begutachteten Bereiches liegt im öffentlichen Interesse.

Bedeutung für die Geschichte des Menschen, insbesondere für die Ortsgeschichte:

Der Straßenzug ist in besonderem Maße geeignet, die geschichtlichen Entwicklungen im Gebiet von Kleve und Kellen zwischen den beiden Weltkriegen aufzuzeigen und zu erforschen.

Mit der Ansiedlung von einzelnen großen Betrieben Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts jenseits des Bahnhof von Kleve auf Kellener Gebiet (wie 1888 Margarinewerke Van den Bergh, 1901 Schokoladenfabrik Bensdorp, 1910 XOX-Gebäck) änderte sich der ehemals ländlich-landwirtschaftliche Charakter von Kellen grundlegend: Die Einwohnerzahl stieg - von etwa 1900 bis 1930 - in Kellen von 600 auf 4000. Der enorme Zuzug von Arbeitskräften führte zu strukturellen Problemen, die durch die Bildung eines zweiten Ortszentrums im

Südwesten von Kellen - auf freier Fläche zwischen Kellen und Kleve - weitgehend aufgefangen werden konnten. Mit der neuen Pfarrkirche St. Willibrord, 1930 geweiht, und dem naheliegenden "Wohlfahrtshaus" aus dem Jahr 1928 (heute: Altenheim), das zentrale soziale Aufgaben (Krankenstation, Kindergarten, Nähsschule und Altenpflegestätte) bündelte, und mit der Schule (heute: Lehrerseminar) im Mittelpunkt rundeten Wohngebiete und reine Wohnstraßen das neue Ortszentrum sowohl funktional als auch stadträumlich ab. Für Kleve und für Kellen begann eine neue historische Phase, die in neuen baulichen Zeugnissen und städtebaulich zusammenhängenden Strukturen Ausdruck fand.

Bedeutung für Städte und Siedlungen:

Kleve und Kellen wuchsen in dieser Zeit zusammen. Die Straße von Kleve nach Emmerich, die Emmericher Straße, ist als Ausfallstraße nach Osten die zentrale Durchfahrts-, aber auch Verbindungs- und Erschließungsachse des neu entwickelten Zwischenraumes. Am östlichen Ortsrand von Kleve erfolgte nordöstlich der Bahnstrecke und des Bahnhofs die Neuanlage von Gewerbebetrieben. Östlich daran, südwestlich vor dem alten dörflichen Ortskern von Kellen und im Südosten der Emmericher Straße entstand der neue, ein zweiter Ortskern von Kellen mit Kirche (1929) und weiteren öffentlichen Bauten im Zentrum. Dieses planmäßige Zentrum wurde über publizierte Wettbewerbe überregional bekannt, (hierzu: Gutachten Marco Kieser, Biesenkamp 11, 2018). Zwischen den beiden neuen Schwerpunkten (neuem Gewerbegebiet und neuem Ortskern) orientierte sich die übrige Ortserweiterung an der Emmericher Straße. Noch fußläufig erreichbar von den neuen Fabriken und in Randlage zum neuen Kellen entstanden hier in Abschnitten in geschlossener Bauweise Wohn- und Geschäftsbauten. Nachgeordnete reine Wohnstraßen zweigten rechtwinklig als Stichstraßen ab. Während die nordöstlich parallele Robertstraße (1921/22) heute stark verändert ist, hat die um 1930 angelegte Straße Biesenkamp in der östlichen Zeile ihren ursprünglichen Charakter einschließlich der baulichen Anbindung an die Emmericher Straße in Funktion und Gestalt weitgehend bewahrt: als eine ruhige Wohnstraße mit Vorstadtcharakter, eine substantiell überwiegend originale Hauszeile an einer in der Wohnqualität bevorzugten und im Verkehrsaufkommen der Durchfahrtsstraße nachgeordneten Straße. An der Durchfahrtsstraße konzentrierten sich Geschäfte und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, heute größtenteils durch gewerbliche Einrichtungen ersetzt. Die am Biesenkamp gegenüberliegende Häuserreihe ergänzte - mit zeitlichem Abstand - die Straßenzeile zu einem Straßenraum einer beidseitig bebauten Wohnstraße. Doch im heutigen städtischen Umfeld wirkt die Bebauung der Zeit um 1930 als siedlungsgeschichtliches Ensemble, ist - wie eine städtebaulich-architektonische Momentaufnahme - zusammen mit dem neuen Kellen und den Fabriken ein Zeitschnitt und Zeugnis der sowohl für Kleve wichtigen als auch vor allem für Kellen prägenden Stadtentwicklung der Zwischenkriegszeit.

Daher ist dieser Ausschnitt bedeutend für die Siedlungsgeschichte von Kellen und von Kleve. Denn durch die Ansiedlung der Gewerbebetriebe und durch die Anlage des neuen Kellener Zentrums wuchsen Kleve und Kellen allmählich baulich zusammen und waren auch politisch und verwaltungsmäßig zunehmend miteinander verflochten. Mit der kommunalen Neugliederung 1969 wurde Kellen schließlich ein Stadtteil von Kleve.

Bedeutung für Arbeits- und Produktionsverhältnisse:

Auch ist der Straßenzug in besonderem Maße geeignet, die geschichtlichen Entwicklungen im Gebiet zwischen Kleve und Kellen im räumlichen Zusammenhang mit den Betrieben und im funktionalen Wechselbezug von Wohnen und Arbeiten aufzuzeigen und zu erforschen.

Die vor dem Ersten Weltkrieg begonnene Gewerbeansiedlung und industrielle Entwicklung östlich vom Klever Bahnhof, auf dem Gebiet des zu dieser Zeit selbständigen Ortes Kellen, erforderten neuen Wohnraum, so dass im näheren und weiteren Umkreis die Planung und Erschließung neuer Wohngebiete erfolgte. Der Bedarf war breit gefächert: von einfachen Arbeiterwohnungen bis zu aufwändigeren Wohnraumzuschnitten freistehender Wohnhäuser für Angestellte oder Beamte.

Die Bauten am Biesenkamp zeugen - vorab planmäßig und annähernd zeitgleich errichtet - auch von einer zu dieser Zeit gängigen Bauspekulation. Der ortsansässige Bauunternehmer Reinhard Hoymann bot für Beschäftigte (wohl vorwiegend Beamte / Angestellte) der umliegenden Betriebe, als privates Projekt Wohnhäuser im einfachen Villenstil an. Auch andere Bauunternehmer (wie Theodor Janssen) investierten hier. Der zügige Verkauf von Hoymanns Objekten spricht für die gelungene Investition und für den erfolgreichen Geschäftsabschluss. Qualität und Vielseitigkeit in der baulichen Ausprägung und Gestaltung, verbunden mit dem Wohnsitz des Bauherrn selbst in einem der konzipierten Häuser, erscheinen - wie ein gebauter Katalog - als Referenz- und Werbeobjekte des Initiators (hierzu: Gutachten Marco Kieser, Biesenkamp 11, 2018).

Andere Bauaufgaben des Unternehmers und seine realisierten Objekte mit wichtigen Funktionen oder an städtebaulichen Entwicklungspunkten in Kleve und Kellen (Kindergarten, Volksschule) belegen die örtliche Bedeutung und den Einfluss des Unternehmens, zumal wohl kein vergleichbares Beispiel eines solchen

Planungsvorgangs dieser Größe und dieser Qualität auf Klever Gebiet bekannt ist. (hierzu: Gutachten Marco Kieser, Biesenkamp 11, 2018)

Erhaltungswert:

An der Erhaltung des begutachteten Bereiches besteht ein öffentliches Interesse. Für die Erhaltung und Nutzung liegen künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor.

Die historische Substanz und die Reihung der Bauten lassen als Wohnzeile auf freiem Feld die städtebauliche Entwicklung, Entwicklungsanstöße, -tendenzen und das städtische Selbstverständnis dieser Zeit erkennen, außerdem die Bedeutung der gewerblichen Erweiterung und, durch die Lage und die Anordnung der Bauten, auch die Rahmenbedingungen zum Wohnen mit gehobenem Wohnstandard in dieser Zeit.

Auf Grund des Erhaltungsgrades und der Anschaulichkeit können für den Schutz des Straßenzugs durch eine Denkmalsbereichssatzung, sowohl künstlerische als auch wissenschaftliche, insbesondere architekturgeschichtliche Gründe als auch städtebauliche Gründe angeführt werden.

Künstlerische Gründe:

Die Häuser sind nach einem Bautyp einfach aber so wirkungsvoll und abwechslungsreich gestaltet, dass der Zeile insgesamt ein künstlerischer Wert zugesprochen wird. Der Bautyp entspricht einem kleinen, villenartigen Landhaus in zeitgenössischer Formensprache: es ist ein schlichter kubischer Baukörper, materialgerecht ausgeprägt und verziert. Vermutlich auch aus Kostengründen ist die Backsteinornamentik auf die Straßenfassaden beschränkt, jede Straßenfassade ist Schauseite des jeweiligen Objektes und gleichzeitig Teil der Straßenabwicklung, so dass ein besonderer Wert in der Gesamtheit liegt. Gerade als Straßenzug und räumliche Ganzheit im Zusammenspiel der im Detail durchaus unterschiedlichen Fassaden vermitteln die Häuser den Eindruck einer qualitätvollen Großform des Siedlungsgefüges und eines handwerklich-künstlerischen Gesamtwerks. Als Einheit betrachtet, handelt es sich bei den Häusern Biesenkamp um spezifische, außergewöhnliche und vielseitige Zeugnisse der regionalen Backsteinbaukunst der Zwischenkriegszeit.

Wissenschaftliche Gründe, insbesondere im Hinblick auf die Architekturgeschichte:

Für den Schutz des Straßenzugs durch eine Denkmalsbereichssatzung sprechen wissenschaftliche Gründe, denn der Straßenzug ist im Miteinander der gleichwertigen Bauten mit dem gebauten Anschluss an die Ausfallstraße ein Ensemble, gerade in seiner historischen Gesamtaussage ein bedeutendes Geschichtsdokument und auf Grund der Bedeutung und der substantiellen Überlieferung ein zusammenhängendes anschauliches Zeugnis des Städtebaus und der Architektur der Zeit um 1930 am Niederrhein. Die Baugruppe ist geeignet zur Erforschung und Dokumentation der Ortsgeschichte, und sie ist ein zusammenhängendes gebautes Dokument der Architekturgeschichte.

In der hohen Qualität von Einzelbauten, im Miteinander der Bauten lässt sich zeitgebundene regional geprägte Architektur anschaulich ablesen. Die Gesamtaussage der Bauten und die bauliche Entwicklung und Verankerung an der Ausfallstraße ist in der baulichen Ausprägung der Gruppe der Einzelbauten auch von Bedeutung für die Architekturgeschichte. Für die Erhaltung des Straßenzugs als ein Ganzes und für den Schutz als Denkmalsbereich sprechen architekturgeschichtliche Gründe.

Während im weiteren Umkreis von Kleve die lokalen Ausprägungen des frühen 20. Jahrhunderts gerade in jüngster Zeit erforscht wurden (hierzu: Gutachten Marco Kieser, Biesenkamp 11, 2018; Studien zu Krefeld 2014 und zu Hamborn 2016) ist in Kleve die Architektur dieser Zeit bisher nicht weiter vertieft untersucht: die Siedlung Mozartstraße, die Staatsanwaltschaft an der Ringstraße, die neue Mitte in Kellen mit der Kirche St. Willibrord, der Schule, dem Wohnblock („D-Zug“) und weiteren Gebäuden, die Christus-König-Kirche oder auch einzelne Ein- oder Mehrfamilienwohnhäuser (z.B. Am Prinzenhof 1a oder im Bereich Spycckstraße, Lindenallee u.a.). Abgesehen von einzelnen Objekten des Neuen Bauens in Kellen und zwei (im Zweiten Weltkrieg zerstörten) Ladengeschäften von Gerrit Rietveld, spiegelt sich die aufstrebende Zeit bis und um 1930 in Kleve und Kellen baulich in eher traditionalistischer Architektur wider, (hierzu: Gutachten Marco Kieser, Biesenkamp 11, 2018). Die Häuserreihe am Biesenkamp sind hierfür anschauliche Beispiele im Zusammenhang.

Bemerkenswert und charakteristisch ist, dass hier die straßenraumwirksame Fassadenarchitektur der Zeit um 1900 hier (um 1930) in zeitgenössischen Formen und in Ziegelstein als Material am Bautyp der freistehenden und eigentlich rundum wirksamen Villa weiterentwickelt ist. Diese Wahl der Architektur unterstützt die werbewirksame Ablesbarkeit der Architekturvarianten in der Reihe des „gebauten Katalogs“. Die konservativen, traditionalistischen, regional begründeten handwerklichen Ausprägungen sind ein Charakteristikum der Ziegel-

/ Backsteinbaukunst jener Zeit am unteren Niederrhein, die, beeinflusst von den Architekturströmungen der benachbarten Niederlande, architektonisch einen regional verankerten Sonderweg beschritt (hierzu: Gutachten Marco Kieser, Biesenkamp 11, 2018). Für die architekturgeschichtliche Forschung und insbesondere für die Baugeschichte Kleves und der Region ist die Häuserzeile am Biesenkamp daher aufschlussreich und von wissenschaftlichem Interesse.

Bereits die ortsgeschichtliche Literatur ordnet die Häuser am Biesenkamp als Dokumente der Orts- und Entwicklungsgeschichte Kellens ein. Außerdem führt eine Expertengruppe aus Stadtarchiv, Klever Geschichtsverein und LVR-Amt für Denkmalpflege die Häuser 2010 in einer „Denkmalverdachtsliste“ insgesamt als ortsgeschichtlich bedeutendes, erhaltenswertes Zeugnis an (hierzu: Gutachten Marco Kieser, Biesenkamp 11, 2018).

Nach punktuell vertiefter Auseinandersetzung mit den Bauten sprechen, aufgrund der Anschaulichkeit für die Erhaltung des Ortsgefüges, auch im Hinblick auf die Vermittlung und Tradierung des hohen Geschichtswertes, wissenschaftliche, insbesondere architekturgeschichtliche Gründe. Denn das Ensemble ist in seiner historischen Gesamtaussage ein bedeutendes Geschichtsdokument. Eine weitere vertiefte Erforschung der Bauten dieser Zeit wäre wünschenswert.

Städtebauliche Gründe:

Für die Erhaltung und Nutzung liegen außerdem städtebauliche Gründe im Sinne stadträumlicher Aspekte vor. Städtebaulich ist die Bautengruppe ein Zeitschnitt, eine Momentaufnahme des Themas beidseitige Erweiterung entlang der geschäftigen Durchfahrtsstraße mit Anbindung eines ruhigen Wohnbereiches im Grünen.

Die Bauzeile am Biesenkamp mit dem anbindenden Ausschnitt der Emmericher Straße ist ein städtebaulich wertvolles, aus städtebaulichen, stadtgestalterischen und historischen Gründen, erhaltenswertes Ensemble, das in engem, sowohl formalen als auch inhaltlichen, Bezug zu der neuen Ortsmitte von Kellen steht. Westlich, schräg gegenüber, an der Emmericher Straße (Ecke Ferdinandstraße), beabsichtigte die Gemeinde Kellen noch 1928, den Marktplatz der neuen Mitte anzulegen oder auch dort das Katasteramt zu errichten. Heute steht hier das Finanzamt. In dem Block unmittelbar gegenüber lag die neue Schule. Der Zonenbauplan von 1925 zeigt im Wechselbezug von Flächen für Wohnbauten (blau) und Gewerbeflächen (rot) deutlich, dass die Straße am Biesenkamp sich an zentraler Stelle, parallel zu der Querverbindung Lindenstraße/Steinstraße und durch ihre Lage zwischen Ortskern und Gewerbegebiet planerisch-formal aber auch als eine reelle Investition in dieses Gefüge einpasst.

Die Häuser Biesenkamp 5-19 bilden als Zeile ein städtebauliches Element. Sie sind um 1930 als freistehende, anderthalb- oder zweigeschossige Einfamilienhäuser, in regelmäßiger Reihung, systematischer Parzellierung, mit gleichen Abständen und Freiflächen ausgeführt. Zugehörig ist das anschließende Eckgebäude (Wohn- u. Geschäftshaus) Emmericher Straße / Biesenkamp als zweigeschossige Reihenbebauung, die einen Blockrand ausbildet. Die gegenüberliegenden Häuser an der Emmericher Straße vervollständigen den stadträumlichen Ausschnitt der städtischen Erweiterung. Die Bauten an der Emmericher Straße sind zweckmäßig als Wohn- und Geschäftshäuser mit wenigen Backsteinzierformen gestaltet. Die freistehenden Häuser am Biesenkamp sind typologisch und stilistisch untereinander ähnlich, in den Details, vor allem der Schauseite zur Straße, mit den Mitteln zeitgenössischer Backsteinarchitektur jeweils individuell gestaltet. Eine Abfolge der Gebäudetypen und eine breitgefächerte, so dichte und gut erhaltene Baugruppe dieser Zeitstellung ist in Kleve einzigartig. Die Baugruppe stellt ein gestalterisch qualitätvolles und gut erhaltenes Ensemble dar, das eine ganz bemerkenswerte, bauhistorisch für Kleve bedeutende in sich schlüssige Gesamtgestalt ausbildet. Die Bauten tragen sich gegenseitig und überliefern als Gruppe im Miteinander, in der Abfolge und im Vergleich eine umfassende eigene Aussage zur städtebaulichen Entwicklung.

Die freistehenden Einfamilienhäuser im Biesenkamp ergänzen die in Neu-Kellen dominierenden Doppel- und Reihenhäuser um eine wichtige Facette: die des freistehenden Einfamilienwohnhauses des gehobenen, bürgerlichen Wohnens in Kellen / Kleve in der Zwischenkriegszeit. Sie liegen, für den Bautyp charakteristisch, am Rande der Ortslage, am Übergang in freies Gelände. Die zugehörigen Wohn- und Geschäftshäuser an der Emmericher Straße leiten städtebaulich zur reinen Wohnstraße über, ergänzen mit ihrer geschlossenen Bauweise in stilistisch angepasster Form, das städtebaulich und stadtentwicklungsgeschichtlich sehr anschauliche Ensemble.

Das typische Merkmal ist das Miteinander der Bauten in ihrer historischen Substanz, die gleichmäßige Reihung von untereinander gleichwertigen Bauten, umgeben von Gartenanlagen: mit schmalen Vorgärten und rückwärtig ehemals Nutzgärten, heute ebenfalls vorwiegend Ziergärten.

## **§ 6**

### **Rechtsfolgen**

Der in § 1 dieser Satzung beschriebene Denkmalsbereich unterliegt den Vorschriften des DSchG NRW. In entsprechender Anwendung der §§ 9 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer

- a) bauliche Anlagen, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, verändern, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalsbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird. Als engere Umgebung gilt der in Anlage 1 dieser Satzung dargestellte Geltungsbereich.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nur dadurch die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden können.

Die Erlaubnispflicht besteht auch dann, wenn eine Genehmigungspflicht nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht gegeben ist.

Weitergehende Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalsbereich, insbesondere nach den baurechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 6 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen entsprechend § 41 DSchG NRW geahndet werden.

## **§ 8**

### **Anlagen der Satzung**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

Anlage 1: Übersichtsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 2: Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gem. § 22 Abs. 4 DSchG NRW

Nachrichtlich zur Satzung beigefügt sind folgende Anlagen:

Anlage 3: Denkmalkarteien der eingetragenen Baudenkmäler im Geltungsbereich zum Zeitpunkt der Satzungsgebung

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise:**

Die Denkmalsbereichssatzung, die Begründung und die zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 4.04, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorbezeichnete Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 16.11.2023

Der Bürgermeister  
Wolfgang Gebing